

## **ZKS Boxestopp Infodossier Folge 1 - Live-Streaming von Sportveranstaltungen, datenschutzrechtliche Aspekte – FAQ: Live-Stream an Wettkampftag ohne Musikbegleitung**

In einer Halle findet ein Kunstturn-Wettkampf statt – geturnt wird **ohne Begleitmusik**. Dieser wird per Live-Stream übertragen. Der Live-Stream wird nicht durch Musik begleitet. Was ist zulässig und welche Punkte, insbesondere Punkte des Datenschutzes, müssen beachtet werden?

### **Option 1: Der Live-Stream steht den Vereinsmitgliedern der Wettkampforganisation zur Verfügung sowie den Mitgliedern aller Vereine, die Wettkämpfende stellen (Zugriff nur mit Login). Ist diese Übertragung zulässig?**

Ja, sofern das, was mit Daten und Bildern gemacht wird, insbesondere, dass ein Live-Stream durchgeführt wird, für alle teilnehmenden Wettkämpfenden, Betreuungspersonen und Richterinnen und Richter klargestellt ist (Transparente Information und Einwilligung aller). Ein Muster für die Einwilligung des Datenschutzes finden Sie im Infodossier.

Sind Kinder bzw. minderjährige Teilnehmende involviert, wird zudem das Einverständnis der Eltern benötigt.

Von vor Ort anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauern und unbeteiligtem Publikum wird keine Einwilligung gebraucht, sofern die anwesenden Personen im Publikum auf den Bildern nicht erkennbar sind (kein Zoom auf das anwesende Publikum und/oder einzelne Personen im Publikum). Andernfalls müssen auch die Zuschauenden transparent informiert werden und sie müssen zum Live-Streaming ihre Einwilligung geben.

### **Option 2: Der Live-Stream steht neben den Vereinsmitgliedern der Wettkampforganisation sowie den Mitgliedern aller Vereine, die Wettkämpfende stellen, auch weiteren Interessierten und einem breiten Publikum, das den Live-Stream anschauen kann, ohne Entschädigung zur Verfügung (Zugriff auch ohne Login). Ist die Übertragung zulässig?**

Ja. Es macht dabei keinen Unterschied, ob zusätzlich weitere, am Wettkampf nicht anwesende Personen den Live-Stream anschauen, solange der Live-Stream ohne Entschädigung zur Verfügung steht. Dementsprechend trifft die Antwort von Option 1 auch hier zu.

### **Option 3: Der Live-Stream steht neben den Vereinsmitgliedern der Wettkampforganisation sowie den Mitgliedern aller Vereine, die Wettkämpfende stellen, auch weiteren Personen und einem breiten Publikum gegen Entgelt zur Verfügung. Ist diese Übertragung zulässig?**

Der Vertrieb des Live-Streams gegen Entgelt stellt verschiedene zusätzliche Fragen, so dass von diesem Modell abzuraten ist. Es sei denn, man mache eine rechtliche Begutachtung mit Einbezug aller Sachverhaltselemente durch einen Fachspezialisten.

**ACHTUNG:** Wird der Live-Stream von Musik begleitet oder spielt Musik im Live-Stream eine Rolle, stellen sich zusätzliche Fragen, insbesondere Fragen rund ums Urheberrecht und um Urheberrechtsverletzungen. Da muss sorgfältig abgeklärt werden. In der nächsten Podcast-Episode wird das Urheberrecht bei Live-Streams von Sportveranstaltungen beleuchtet.